

**Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten
im Land Brandenburg**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 2 / 2026

**Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land
Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) vom 9. September 2026**

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz – BbgStBVG) wird folgende Wahlordnung bekannt gemacht und tritt am 01.10.2026 in Kraft:

**Wahlordnung des Versorgungswerkes der
Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im
Land Brandenburg über die Wahl der
Vertreterversammlung (Wahlordnung)**

Vom 9. September 2026

(veröffentlicht auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen -)

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes hat am 19.06.2026 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 21], S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr.33]) mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundzüge

2. Vorbereitung der Wahl

§ 2 Wahlausschuss

§ 3 Erste Wahlbekanntmachung

§ 4 Mitteilung über die Wahlberechtigung

§ 5 Wählerverzeichnis

§ 6 Auslegung

§ 7 Einsprüche

§ 8 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

§ 9 Wahlgrundsätze

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

3. Durchführung der Wahl

§ 12 Wahlunterlagen

§ 13 Stimmabgabe im Falle der Briefwahl

§ 14 Stimmabgabe im Falle der elektronischen Wahl

§ 15 Stimmabgabe im Falle der Kombination von Briefwahl und elektronischer Wahl

§ 16 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

§ 17 Störungen der elektronischen Wahl

4. Wahlergebnis und Rechtsmittel

§ 18 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 19 Wahl Niederschrift

§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

§ 21 Wahl anfechtung

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

5. Ergänzungs- und Schlussvorschriften

§ 23 Ergänzende Bestimmungen

§ 24 In-Kraft-Treten

1. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Grundzüge**

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren. Die Wahl wird als Briefwahl, als elektronische Wahl oder in Kombination beider Wahlverfahren durchgeführt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes, die bei Ablauf der Wahlfrist mindestens sechs Kalendermonate Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, soweit Ausschlussgründe gemäß § 3 Absatz 6 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes nicht vorliegen.

(3) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der gemäß § 18 Absatz 9 ermittelten Reihenfolge nach.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Auf § 3 Absatz 10 der Satzung wird verwiesen.

(5) Das Wahljahr beginnt zwölf Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Die Wahl findet spätestens im dritten Monat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung statt. Die Vertreterversammlung bleibt bis zum erstmaligen Zusammentreten der neu gewählten Vertreterversammlung im Amt.

(6) Die Vertreterversammlung beschließt im vorletzten Jahr der Wahlperiode über die Art des Wahlverfahrens unter Berücksichtigung des prognostizierten tatsächlichen und finanziellen Aufwandes sowie der sicheren Durchführbarkeit der Wahl. Für die Organisation und Durchführung der Wahl dürfen Dienstleister einbezogen werden.

(7) Wird die Wahl ausschließlich als elektronische Wahl durchgeführt, ist den wahlberechtigten Mitgliedern auf Antrag die Stimmabgabe durch Briefwahl zu ermöglichen. Wird die Stimmabgabe per Briefwahl rechtzeitig bis zum dritten Kalendermonat vor Ende der Wahlfrist beantragt, erhält das wahlberechtigte Mitglied anstelle des Zugangs zum elektronischen Wahlportal die Briefwahlunterlagen. Die elektronische Wahl für dieses Mitglied ist dann ausgeschlossen.

(8) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine beabsichtigte elektronische Wahl nicht durchführbar oder wesentlich erschwert sein wird, kann die Vertreterversammlung bis zum Termin der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses festlegen, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet.

(9) Wird die Wahl nur als Briefwahl durchgeführt, finden die speziellen Regelungen zur elektronischen Wahl keine Anwendung.

(10) Wird die Wahl in Kombination beider Wahlverfahren durchgeführt, finden sowohl die Regelungen zur Briefwahl als auch zur elektronischen Wahl Anwendung.

(11) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen –.

2. Vorbereitung der Wahl

§ 2

Wahlausschuss

(1) Die Vertreterversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt im vorletzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied bei dessen Abwesenheit vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes sein. Die Kandidatur zur Vertreterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

(2) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in Potsdam.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Sie wird nach der für die Mitglieder der Vertreterversammlung geltenden allgemeinen Entschädigungsregelung des Versorgungswerkes in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

(4) Der Wahlausschuss hat sein Amt unparteiisch auszuüben, das Wahlgeheimnis sowie die Belange des Datenschutzes zu wahren und ist in der Ausübung seiner Aufgaben weisungsfrei.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, den Ausschlag.

(6) Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse abweichend von Absatz 5 ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in virtueller Anwesenheit oder im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren ist eine Frist zur Stimmabgabe zu bestimmen, der letzte Tag gilt als Datum des Beschlusses. Es genügt die Übermittlung der Stimmabgabe in Textform.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind oder virtuell an einer Sitzung teilnehmen.

(8) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist, die mindestens vier Wochen beträgt, stellt das Wählerverzeichnis auf, veranlasst die Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 3, entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes auf Eintragung oder Streichung im Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

(9) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß § 11 und veröffentlicht sie durch die Zweite Wahlbekanntmachung.

(10) Der Wahlausschuss fertigt und versendet die Wahlunterlagen und veranlasst gemäß § 20 die Dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(11) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen des Steuerberaterversorgungswerkes und im Benehmen mit dem Geschäftsführer Bedienstete des Steuerberaterversorgungswerkes als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Geschäftsführer des Steuerberaterversorgungswerkes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Erste Wahlbekanntmachung

Die Erste Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
2. die Frist für Einsprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
3. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung hinzuweisen,
4. den Beginn der Wahlfrist, den letzten Wahltag,
5. den Hinweis auf die Frist zur Stellung des Antrags auf Durchführung der Briefwahl gemäß § 1 Absatz 7 im Falle einer elektronischen Wahl.

§ 4

Mitteilung über die Wahlberechtigung

(1) Vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses teilt der Wahlausschuss jedem Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes seine Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis und die Angaben aus der Ersten Wahlbekanntmachung mit.

(2) Alle Mitteilungen an die Wahlberechtigten sind mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder einem anderen sicheren Übertragungsweg zu übersenden.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis wird in Textform geführt. Die Führung im automatisierten Verfahren ist zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer (Wahlnummer) aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.

(3) Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6 Auslegung

Das Wählerverzeichnis wird in der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes zwei Wochen lang ausgelegt.

§ 7 Einsprüche

(1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Textform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist für das Einspruchsverfahren bzw. nach Entscheidung über den Einspruch schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis.

§ 8 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt mindestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest und berücksichtigt dabei hinsichtlich der Wahlberechtigung die Änderungen, die durch den Verlust der Mitgliedschaft entstanden sind, soweit sie ihm bis dahin schriftlich angezeigt worden sind. Dieses Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig.

(2) Im Übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9 Wahlgrundsätze

(1) Es werden einzelne Kandidaten gewählt.

(2) Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlvorschlagsliste geführt.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen vor Ablauf der nach § 2 Absatz 9 bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist.

(2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der beruflichen Niederlassung der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

(3) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Kandidaten mit ihrer Unterschrift beizufügen, dass

1. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
2. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

§ 11 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Er hat offenbare Unrichtigkeiten unverzüglich zu bereinigen.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entscheidet über ihre Zulassung nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Kandidaten bekannt zu geben. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

(3) Der Wahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlfrist den Mitgliedern durch die Zweite Wahlbekanntmachung mit.

3. Durchführung der Wahl

§ 12 Wahlunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Wahlunterlagen für die Briefwahl bestehen aus:

1. der Liste der vorgeschlagenen Kandidaten (Stimmzettel), die Namen, Vornamen und berufliche Niederlassung der zugelassenen Bewerber in jeweils alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer enthält,
2. einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes in Brandenburg“,
3. einem freigemachten Rücksendeumschlag mit folgenden Angaben: „Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes in Brandenburg“ sowie Wahlnummer gemäß § 5 Absatz 2.

(3) Die Wahlunterlagen für die elektronische Wahl bestehen aus einem Wahlanschreiben, das folgende Angaben enthält:

1. Internetadresse des elektronischen Wahlsystems,
2. Zugangsdaten zur elektronischen Wahl,
3. Hinweise zum elektronischen Stimmzettel und zur Durchführung der elektronischen Wahl,
4. Hinweise zu den Verantwortlichkeiten der Wählenden nach § 14 Absatz 3.

(4) Die Wahlunterlagen für die kombinierte Wahl bestehen aus den Wahlunterlagen gemäß Absatz 2 und 3.

(5) Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die nach dem von der Vertreterversammlung festgelegten Wahlverfahren einschlägigen Wahlunterlagen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei auf die Bestimmungen des § 13 und gegebenenfalls des § 14 sowie die Wahlfrist hin. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

§ 13

Stimmabgabe im Falle der Briefwahl

(1) Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel einen oder mehrere, höchstens jedoch 15 Kandidaten ankreuzen, wobei jedem Kandidaten nur eine Stimme zugeordnet werden darf.

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie:

1. den Stimmzettel nach Ankreuzen der von ihnen gewählten Kandidaten in dem Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) verschließen;
2. den Wahlumschlag in dem freigemachten Rücksendeumschlag verschließen und rechtzeitig an den Wahlausschuss absenden.

§ 14

Stimmabgabe im Falle der elektronischen Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischer Stimmzettel. Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel einen oder mehrere, höchstens jedoch 15 Kandidaten ankreuzen.

(2) Für die elektronische Stimmabgabe steht ein elektronisches Wahlsystem zur Verfügung. Der Zugang zu dem elektronischen Wahlsystem wird ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung mit den Zugangsdaten aus dem Wahlanschreiben gewährt.

(3) Die Wahlberechtigten haben die Verantwortung dafür, dass das für die Wahlhandlung genutzte elektronische Gerät durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist, so dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird und die Stimmabgabe nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann.

(4) Die elektronische Abgabe der Stimme erfolgt durch Ausfüllen eines elektronischen Stimmzettels. Für die Stimmabgabe ist der Stimmzettel elektronisch abzusenden. Bis zum Absenden kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Die elektronische

Stimme kann „ungültig“ gekennzeichnet werden. Die Absendung des Stimmzettels ist davon abhängig, dass der Wählende zuvor die elektronische Stimmabgabe sowie die Kenntnisnahme von Sicherheitshinweisen elektronisch bestätigt. Die Übermittlung der Stimmabgabe ist am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Spätestens bis zum Ablauf der Wahlfrist muss die elektronische Stimmabgabe erfolgt sein.

§ 15

Stimmabgabe im Fall der Kombination von Briefwahl und elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl in Kombination von Briefwahl und elektronischer Wahl durchgeführt, müssen sich die Wahlberechtigten zwischen der Stimmabgabe im Verfahren der Briefwahl oder der elektronischen Wahl entscheiden.

(2) Geben Wahlberechtigte ihre Stimme sowohl brieflich als auch elektronisch ab, kommt § 18 Absatz 7 Satz 2 und 3 zur Anwendung.

§ 16

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.

(2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutz der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

(5) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die

elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(6) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(7) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Solche autorisierten Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) dar. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(8) Die Übertragungsverfahren der Wahlzeiten sind vor Ausspähen-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlzeiten.

(9) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen nachweisen lassen; die Zertifizierung des Wahldienstleisters durch das zuständige Bundesamt gilt als ausreichender Nachweis. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Wahlordnung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 17

Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen oder allgemeinen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss beschließen, den Wahlzeitraum zu verlängern. Die Verlängerung muss schriftlich oder über die Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, hat der Wahlausschuss die Behebung der Störung zu veranlassen und kann die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist der Wahlvorgang ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren.

(3) Störungen und Unterbrechungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer, sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem

Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über den Wahlabbruch schriftlich oder über die Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – zu informieren.

4. Wahlergebnis und Rechtsmittel

§ 18

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Im Falle einer Briefwahl und Kombination von Briefwahl mit elektronischer Wahl nehmen die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich entgegen, versehen diese mit einem Eingangsstempel, einer laufenden Nummer (Eingangsnummer) sowie ihrer Unterschrift und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift. Für die Einhaltung der Wahlfrist ist der Eingangsstempel maßgebend.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und stellt die Wahlberechtigung der Absender fest, indem er die Wahlnummer der Umschläge mit den Nummern des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort abhakt. Anschließend werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in einer Urne gemischt und erst danach geöffnet.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag gelegen haben,
2. kein Wahlkreuz oder mehr als insgesamt 15 Wahlkreuze enthalten oder einem Bewerber mehr als ein Wahlkreuz zugeordnet wurde,
3. zerrissen oder stark beschädigt sind und den Willen des Wählers nicht klar erkennen lassen,
4. sich zusammen mit einem oder mehreren weiteren Stimmzetteln in einem Wahlumschlag befinden,
5. sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennen lassen.

(5) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt, das Wahlergebnis festgestellt und vom Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Im Falle einer elektronischen Wahl oder Kombination von elektronischer Wahl mit Briefwahl veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronischen Stimmen mittels automatischer Auswertung durch das elektronische Wahlsystem. Das Wahlsystem muss den Auszählungsprozess für die Wähler reproduzierbar machen, indem alle hierfür relevanten Datensätze in geeigneter Weise gespeichert werden. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Auszählung anhand von Ausdrucken fest und unterzeichnet diese.

(7) Im Falle der Kombination von Briefwahl und elektronischer Wahl wird zunächst das Wahlergebnis der elektronisch abgegebenen Stimmen gemäß Absatz 6 ermittelt. Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden sodann mit den registrierten Wahlbriefen daraufhin abgeglichen, ob Wahlberechtigte ihre Stimme sowohl elektronisch als auch brieflich abgegeben haben. In diesem Fall gilt nur die elektronische Stimmabgabe. Anschließend wird das Wahlergebnis der Briefwahlstimmen nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelt. Das Gesamtergebnis der Wahl wird durch Addition der Stimmen aus dem Teilergebnis der elektronischen Wahl und dem Teilergebnis der Briefwahl ermittelt.

(8) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(9) Die Mandate werden nach der Höchstzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen verteilt. Als Mitglieder gewählt sind diejenigen Kandidaten, die nach der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge die Plätze 1 bis 10, als Ersatzmitglieder diejenigen, die die Plätze 11 bis 15 einnehmen.

(10) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen wird.

§ 19

Wahniederschrift

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werden von dem Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift enthält:

1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und alle Wahlhelfer,
2. die Entscheidungen des Wahlausschusses mit Kurzbegründung,
3. die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler,
4. die Zahl der Wählenden,
5. die Wahlbeteiligung,
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
7. die jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmzahlen,
8. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

§ 20

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist der Inhalt des § 20 Absatz 1 bis 4 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht,
2. die Annahme unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Lehnt ein gewähltes Mitglied ab oder gilt die Annahme als abgelehnt, so rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der gemäß § 17 Absatz 9 ermittelten Reihenfolge nach; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß Absatz 1 und dem Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich die neu gewählten Mitglieder der neuen Vertreterversammlung zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 21

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Veröffentlichung auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen –.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Monaten. Die Wahl wird – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 – unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird. § 1 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen. § 1 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Über Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses entscheidet der Vorstand des Versorgungswerkes innerhalb von drei Monaten.

§ 22

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes verschlossen aufzubewahren. Die relevanten Datensätze der elektronischen Wahl sind auf einem nicht überschreibbaren Speichermedium verschlüsselt aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 zu löschen.

5. Ergänzungs- und Schlussvorschriften

§ 23 Ergänzende Bestimmungen

(1) Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach dieser Wahlordnung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Soweit die Vorschriften dieser Wahlordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Potsdam, 03.08.2026

Ronald Benke
Vorsitzender des Vorstands

Genehmigungsvermerk:

Nach § 4 Absatz 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg wird die Genehmigung erteilt.

Potsdam, 09.09.2026

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag

Markus Semer



Ausfertigung:

Die Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam,

14.09.2026

Ronald Benke
Vorsitzender des Vorstands